

Kein Anspruch eines behinderten Menschen auf Gestaltung einer mündlichen Gerichtsverhandlung in Form eines „online - chats“ von zu Hause aus.

Die Möglichkeiten, sich im sozialgerichtlichen Verfahren durch einen Bevollmächtigten vertreten zu lassen oder sich eines Beistandes zu bedienen, können im Einzelfall den Anforderungen des Art. 3 Abs. 3 Satz 2 GG genügen.

Art. 3 Abs. 3 S. 2 GG, §§ 73 Abs. 2 und 7, 106 Abs. 2 SGG, Art. 13 Abs. 1 UNBehRÜbk

Beschluss des BVerfG vom 27.11.2018 – 1 BvR 957/18 –

Bestätigung des Urteils des LSG Sachsen vom 06.06.2017 – L 9 SB 253/13 ZVW – und des Beschluss des BSG vom 21.12.2017 – B 9 SB 61/17 B –

Das Bundesverfassungsgericht hatte in dem Verfahren über den barrierefreien Zugang zur mündlichen Verhandlung zu entscheiden.

Der 1976 geborene Beschwerdeführer leidet an Autismus in Gestalt des Asperger-Syndroms. Vor den Sozialgerichten klagte er auf **Zuerkennung eines höheren Grades der Behinderung** ab Geburt und Zuerkennung der Merkzeichen „G“, „B“, „H“ und „RF“ wegen Autismus. Klage und Berufung blieben erfolglos. Auf seine Beschwerde wegen Nichtzulassung der Revision wies das BSG die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurück. Aufgrund seiner Erkrankung beehrte der Beschwerdeführer im anschließenden Berufungsverfahren, über einen längeren Zeitraum **statt bei der mündlichen Verhandlung unmittelbar anwesend zu sein, von seinem heimischen Computer aus zu kommunizieren**. Dies **lehnte das LSG Sachsen** mit Urteil vom 06.06.2017 – L 9 SB 253/13 ZVW – [juris] **ab**. Es bot dem Beschwerdeführer jedoch an, die mündliche Verhandlung durch Übersendung des schriftlichen Sachberichts vorab, sowie durch Kommunikation im Gerichtssaal mittels Computer an seine Bedürfnisse anzupassen. Mit seiner daraufhin eingelegten Nichtzulassungsbeschwerde machte der Beschwerdeführer unter anderem geltend, **das LSG habe ihm den barrierefreien Zugang zur mündlichen Verhandlung verwehrt**. Die **Beschwerde wurde vom BSG** mit Beschluss vom 21.12.2017 – B 9 SB 61/17 B – [juris] als unzulässig **verworfen**.

Das **BVerfG** entschied, die **Verfassungsbeschwerde nicht zur Entscheidung anzunehmen**, da sie **keine hinreichenden Erfolgsaussichten** habe und die angegriffene Entscheidung **Art. 3 Abs. 3 S. 2 GG nicht verletze**.

Das **Benachteiligungsverbot des Art. 3 Abs. 3 S. 2 GG** erschöpfe sich nicht in der Anordnung, Menschen mit und ohne Behinderung rechtlich gleich zu behandeln. Vielmehr könne eine Benachteiligung auch vorliegen, wenn die **Lebenssituation von Menschen mit Behinderung** im Vergleich zu derjenigen nicht behinderter Menschen **durch gesetzliche Regelungen verschlechtert** und ihnen dadurch Entfaltungs- und Betätigungsmöglichkeiten vorenthalten werden, die anderen offenstehen. Entsprechende **Vorgaben enthalte auch Art. 13 Abs. 1 der UN – Behindertenrechtskonvention**, die in Deutschland Gesetzeskraft habe und als **Auslegungshilfe** für die Bestimmung von Inhalt und Reichweite der Grundrechte herangezogen werden könne (vgl. Gesetz zu dem Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 13.12.2006 über die Rechte von Menschen mit Behinderung sowie zu dem Fakultativprotokoll vom 13.12.2006 zum Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderung vom 21.12.2008 – [BGBl. 2008 II, S. 1419]). Gleichwohl bestünden **keine verfassungsrechtlichen Bedenken gegen die ablehnende Entscheidung des LSG**. Das **Begehren** des Beschwerdeführers, die **mündliche Verhandlung nach seinen Vorstellungen auszugestalten**, werde **von Art. 3 Abs. 3 Satz 2 GG nicht getragen**. Gerichte hätten das Verfahren stets nach pflichtgemäßem Ermessen unter Beachtung von Art. 3 Abs. 3 S. 2 GG so zu führen, dass den **gesundheitlichen Belangen der Verfahrensbeteiligten Rechnung getragen werde**. Diese **Verpflichtung bestehe jedoch nicht uneingeschränkt**. Die durch eine mündliche Verhand-

lung geschaffene Transparenz und die Wahrung des **Unmittelbarkeitsgrundsatzes** zur korrekten Ermittlung des Sachverhalts sei rechtlich unerlässlich. Auch komme der **Konzentrationsmaxime** mit Blick auf die Verpflichtung des Staates, allen Rechtsschutzsuchenden in angemessener Zeit Rechtsschutz zu gewähren, ein besonderer Stellenwert zu. Gemessen an diesen Maßstäben liege nach einer Gesamtwürdigung **keine von Verfassungs wegen zu beanstandende Ungleichbehandlung** vor. Die von dem Beschwerdeführer begehrte Ausgestaltung der mündlichen Verhandlung stehe im Widerspruch zu den genannten Verfassungsprinzipien. Hingegen würden durch die mögliche **Bestellung eines Bevollmächtigten oder eines Beistandes** sowohl die **Rechte des Beschwerdeführers** als auch die dargelegten Prinzipien **gewahrt** und in einen schonenden Ausgleich gebracht werden können.

Das **Bundesverfassungsgericht** hat mit **Nichtannahmebeschluss vom 27.11.2018 – 1 BvR 957/18** – wie folgt entschieden:

BUNDESVERFASSUNGSGERICHT

- 1 BvR 957/18 -

**In dem Verfahren
über
die Verfassungsbeschwerde**

des Herrn S... ,

- gegen a) den Beschluss des Bundessozialgerichts vom 22. März 2018 - B 9 SB 1/18 C -,
b) den Beschluss des Bundessozialgerichts vom 21. Dezember 2017 - B 9 SB 61/17 B -,
c) das Urteil des Sächsischen Landessozialgerichts vom 6. Juni 2017 - L 9 SB 253/13 ZVW -

hat die 1. Kammer des Ersten Senats des Bundesverfassungsgerichts durch

den Vizepräsidenten Kirchhof,

die Richterin Ott

und den Richter Christ

gemäß § 93b in Verbindung mit § 93a BVerfGG in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1993 (BGBl I S. 1473) am 27. November 2018 einstimmig beschlossen:

Die Verfassungsbeschwerde wird nicht zur Entscheidung angenommen.

G r ü n d e :

Die Verfassungsbeschwerde wird nicht zur Entscheidung angenommen. Sie hat keine hinreichenden Erfolgsaussichten. Die angegriffenen Entscheidungen verletzen insbesondere Art. 3 Abs. 3 Satz 2 GG nicht. 1

1. Das Benachteiligungsverbot des Art. 3 Abs. 3 Satz 2 GG erschöpft sich nicht in der Anordnung, Menschen mit und ohne Behinderung rechtlich gleich zu behandeln. Vielmehr kann eine Benachteiligung auch vorliegen, wenn die Lebenssituation von Menschen mit Behinderung im Vergleich zu derjenigen nicht behinderter Menschen durch gesetzliche Regelungen verschlechtert wird, die ihnen Entfaltungsmöglichkeiten vorenthalten, welche anderen offenstehen (vgl. BVerfGE 96, 288 <302 f.>; 99, 341 <357>; 128, 138 <156>). 2

Bei der Anwendung und Auslegung von verfahrensrechtlichen Vorschriften müssen 3

die Gerichte danach der spezifischen Situation einer Partei mit Behinderung so Rechnung tragen, dass deren Teilhabemöglichkeit der einer nichtbehinderten Partei gleichberechtigt ist (vgl. BVerfG, Beschluss der 2. Kammer des Ersten Senats vom 10. Oktober 2014 - 1 BvR 856/13 -, juris, Rn. 6). Entsprechende Vorgaben enthält auch Art. 13 Abs. 1 der UN-Behindertenrechtskonvention (United Nations Treaty Series, vol. 2515, p. 3), die in Deutschland Gesetzeskraft hat (Gesetz zu dem Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 13. Dezember 2006 über die Rechte von Menschen mit Behinderungen sowie zu dem Fakultativprotokoll vom 13. Dezember 2006 zum Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen vom 21. Dezember 2008, BGBl II S. 1419) und als Auslegungshilfe für die Bestimmung von Inhalt und Reichweite der Grundrechte herangezogen werden kann (vgl. BVerfGE 111, 307 <317 f.>; 128, 282 <306>).

2. Es begegnet nach diesen Maßstäben gleichwohl keinen Bedenken, dass das Landessozialgericht die Gestaltung der mündlichen Verhandlung nach den Vorstellungen des unter psychischen Beeinträchtigungen - unter anderem Autismus in Gestalt des Asperger-Syndroms - leidenden Beschwerdeführers abgelehnt hat. Sein Begehren, die mündliche Verhandlung barrierefrei so durchzuführen, dass er - ähnlich den Abläufen in einem Online-Forum - über einen längeren Zeitraum mittels Computer von zuhause aus kommunizieren kann, wird von Art. 3 Abs. 3 Satz 2 GG nicht getragen. 4

Es kann offenbleiben, ob der Vortrag des Beschwerdeführers betreffend die Folgen seiner Erkrankung in medizinischer Hinsicht tatsächlich zutrifft. Denn es steht ihm jedenfalls offen, sich im fachgerichtlichen Verfahren durch einen Bevollmächtigten vertreten zu lassen (§ 73 Abs. 2 Sozialgerichtsgesetz - SGG) beziehungsweise sich in der mündlichen Verhandlung eines Beistands zu bedienen (§ 73 Abs. 7 SGG). Eine Partei anstelle einer unmittelbaren Teilhabe am Verfahren auf eine Vermittlung durch Dritte zu verweisen, kann im Einzelfall den Anforderungen des Art 3 Abs. 3 Satz 2 GG genügen (vgl. BVerfG, Beschluss der 2. Kammer des Ersten Senats vom 10. Oktober 2014 - 1 BvR 856/13 -, juris, Rn. 7). So liegt es hier. 5

Zwar besteht grundsätzlich ein berechtigtes Interesse eines Verfahrensbeteiligten, an der mündlichen Verhandlung teilnehmen und ihr folgen zu können, selbst wenn dies mit einem besonderen organisatorischen Aufwand verbunden ist (vgl. für Personen mit Hör- oder Sprachbehinderung § 186 Gerichtsverfassungsgesetz - GVG - sowie für blinde oder sehbehinderte Personen § 191a GVG). Daneben haben die Gerichte das Verfahren stets nach pflichtgemäßem Ermessen unter Beachtung von Art. 3 Abs. 3 Satz 2 GG so zu führen, dass den gesundheitlichen Belangen der Verfahrensbeteiligten Rechnung getragen wird (vgl. Roller, SGb 2016, S. 17 <21 f.>). 6

Diese Verpflichtung besteht aber nicht uneingeschränkt und umfasst nicht in jedem Fall den Anspruch der Verfahrensbeteiligten, dass die mündliche Verhandlung nach ihren Vorstellungen ausgestaltet wird. Ein rechtsstaatliches Verfahren verlangt grundsätzlich eine durch die mündliche Verhandlung geschaffene Transparenz und 7

die Wahrung des Unmittelbarkeitsgrundsatzes. Auch müssen die personellen Ressourcen der Justiz so eingesetzt werden, dass möglichst viele Verfahren einerseits zeitsparend, andererseits in einem rechtsstaatlichen Anforderungen genügenden Rahmen behandelt und entschieden werden. Hierbei kommt der Konzentrationsmaxime (vgl. § 106 Abs. 2 SGG) mit Blick auf die Verpflichtung des Staates, allen Rechtsschutzsuchenden in angemessener Zeit Rechtsschutz zu gewähren (Art. 19 Abs. 4 GG), ein besonderer Stellenwert zu. Die Ausgestaltung der mündlichen Verhandlung, wie sie vom Beschwerdeführer begehrt wird, setzte sich zu diesen ebenfalls mit Verfassungsrang ausgestatteten Strukturprinzipien in Widerspruch.

Durch die Bestellung eines Bevollmächtigten beziehungsweise eines Beistands hätten im Ausgangsfall sowohl die Rechte des Beschwerdeführers als auch die dargestellten Prinzipien gewahrt und in einen schonenden Ausgleich gebracht werden können. Die mündliche Verhandlung kann durch einen Bevollmächtigten beziehungsweise Beistand gemeinsam mit dem Beschwerdeführer so vorbereitet werden, dass auf dessen gesundheitliche Beeinträchtigungen Rücksicht genommen wird und die Wahrnehmung seiner Rechte sowie die Berücksichtigung seines Vortrags gewährleistet ist. Das gilt umso mehr, als das Landessozialgericht dem Beschwerdeführer angeboten hat, ihm den der mündlichen Verhandlung zugrunde zu legenden Sachbericht schriftlich vorab zu übersenden. Wäre es trotz dieser Verfahrensgestaltung zu einer Verhandlungssituation gekommen, die eine Stellungnahme des Beschwerdeführers unmittelbar erforderlich macht, hätte die mündliche Verhandlung vorübergehend unterbrochen und erforderlichenfalls vertagt werden können.

8

Diese Entscheidung ist unanfechtbar.

9

Kirchhof

Ott

Christ

**Bundesverfassungsgericht, Beschluss der 1. Kammer des Ersten Senats vom
27. November 2018 - 1 BvR 957/18**

Zitiervorschlag BVerfG, Beschluss der 1. Kammer des Ersten Senats vom 27. November 2018 - 1 BvR 957/18 - Rn. (1 - 9), http://www.bverfg.de/e/rk20181127_1bvr095718.html

ECLI ECLI:DE:BVerfG:2018:rk20181127.1bvr095718